



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

- Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Juli 2009, der zweiten Änderung vom 19. August 2011, der dritten Änderung vom 06. November 2012, der vierten Änderung vom 20. Dezember 2012, der fünften Änderung vom 03. Juli 2014, der sechsten Änderung vom 26. November 2014 und der siebten Änderung vom 03. Juni 2015, der achten Änderung vom 16. Dezember 2015 und der neunten Änderung vom 18. Januar 2017

Neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg hat gem. § 13 Abs. 3 und Abs. 9 NHG i. V. m. mit der Allgemeinen Gebühren- und Entgeltordnung (AllGO) der Universität Lüneburg in der Fassung vom 05. August 2004 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 14/04) am 18.01.2017 nach Anhörung des Senats vom 16.11.2016 die neunte Änderung der Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 03. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16. Dezember 2008), zuletzt geändert am 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 3/16 vom 04. Januar 2016), beschlossen.

ABSCHNITT I

Die Ordnung des Präsidiums zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

- (1) § 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Punkt c.) wird wie folgt geändert: „9.500“ wird durch „9.900“ ersetzt.
 - b) Der Punkt d.) wird wie folgt geändert: „8.150“ wird durch „8.250“ ersetzt.
 - c) Der Punkt e.) wird wie folgt geändert: „14.590“ wird durch „14.790“ ersetzt.
 - d) Der Punkt f.) wird wie folgt geändert: „18.290“ wird durch „18.690“ ersetzt.
- (2) § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert: nach „§ 4 Abs. 1“ wird „und 3“ sowie nach „einzelnen Modulen“ „oder Lehrveranstaltungen“ eingesetzt und „im Falle“ durch „bis zur Höhe“ ersetzt.
- (3) In § 3 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.“ Die Nummerierung der folgenden Absätze wird angepasst.
- (4) Die Überschrift von § 4 wird wie folgt verändert: Vor „Module“ wird „Veranstaltungen,“ eingefügt.
- (5) § 4 Abs. 1 wird folgt ergänzt: „g) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (MA) 1.500 €.“

- (6) In § 4 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt: „Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.“ Die Nummerierung des folgenden Absatzes wird angepasst.
- (7) §5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert: Die Zahl „4“ wird durch „5“ ersetzt. Die Formulierung „und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg“ wird gestrichen.
 - b) Die Formulierungen „und der Teilnahmebestätigung durch die Leuphana Universität Lüneburg“ wird durch „oder zur jeweiligen Veranstaltung“ ersetzt.

ABSCHNITT II

Diese Anlage tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg am Tag nach der Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Juli 2009, der zweiten Änderung vom 19. August 2011, der dritten Änderung vom 06. November 2012, der vierten Änderung vom 20. Dezember 2012, der fünften Änderung vom 03. Juli 2014, der sechsten Änderung vom 26. November 2014 und der siebten Änderung vom 03. Juni 2015, der achten Änderung vom 16. Dezember 2015 und der neunten Änderung vom 18. Januar 2017

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 03. Dezember 2008 (Leuphana Gazette Nr. 19/08 vom 16. Dezember 2008) in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung der ersten Änderung vom 08. Juli 2009 (Leuphana Gazette Nr. 14/09 vom 05. August 2009), der zweiten Änderung vom 19. August 2011 (Leuphana Gazette Nr. 20/11 vom 29. September 2011) und der dritten Änderung vom 06. November 2012 (Leuphana Gazette Nr. 20/12 vom 23. November 2012), der vierten Änderung vom 20. Dezember 2012 (Leuphana Gazette Nr. 22/12 vom 21. Dezember 2012), der fünften Änderung vom 03. Juli 2014 (Leuphana Gazette Nr. 17/14 vom 16. Juli 2014), der sechsten Änderung vom 26. November 2014 (Leuphana Gazette Nr. 28/14 vom 17. Dezember 2014) der siebten Änderung vom 03. Juni 2015 (Leuphana Gazette Nr. 27/15 vom 01. Juli 2015), der achten Änderung vom 16. Dezember 2015 (Leuphana Gazette Nr. 03/16 vom 04. Januar 2015) und der neunten Änderung vom 18. Januar 2017 (Leuphana Gazette Nr. 02/17 vom 18. Januar 2017) bekannt.

Ordnung des Präsidiums der Leuphana Universität Lüneburg zur Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Studienangeboten der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt
 - a) für alle Studierenden in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die ab dem Sommersemester 2009 ihr Studium aufnehmen, sowie
 - b) für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind.
- (2) Für alle zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie bereits immatrikulierten Studierenden gelten die bisherigen Gebührenregelungen gem. § 9 der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg unverändert fort.
- (3) Abweichend von Abs. 1 a.) gilt diese Richtlinie nicht für Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen mit beschränktem Teilnehmerkreis (sog. „geschlossene Weiterbildungsstudiengänge“).

§ 2 Erhebung von Gebühren

Gem. § 13 Abs. 3 NHG i. V. m. Abschnitt A Nr. 1 a) der AIIGO werden sowohl von den in den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg eingeschriebenen Studierenden als auch von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an einzelnen Modulen oder Vorkursen der fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg, die nicht bzw. noch nicht in den jeweiligen Studiengang eingeschrieben sind, Gebühren erhoben.

§ 3 Gebührenhöhe für die Teilnahme an Studiengängen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme am gesamten fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengang beträgt
 - a) für den Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 15.750 €,
 - b) für den Studiengang Performance Management (MBA) 16.500 €,
 - c) für den Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 9.900 €,
 - d) für den Studiengang Sozialmanagement (MSM) 8.250 €,
 - e) für den 60 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 14.790 €,
 - f) für den 90 CP Studiengang Sustainability Management (MBA) 18.690 €,
 - g) für den 60 CP Studiengang Strategic Management (MBA) 21.750 €,
 - h) für den 90 CP Studiengang Strategic Management (MBA) 29.000 €,
 - i) für den Studiengang Governance and Human Rights (MA) 9.500 €.
- (2) Bereits entrichtete Gebühren gem. § 4 Abs. 1 und 3 für die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Lehrveranstaltungen desselben fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs werden auf die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 bis zur Höhe der ersten beiden Module voll, darüber hinaus zur Hälfte angerechnet.
- (3) In Verbindung mit § 8 Rahmenprüfungsordnung für fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg kann bei bestehenden formalen Kooperationen und mit Zustimmung des Studiengangs die Gebühr nach Abs. 1 entsprechend des Anrechnungsumfangs reduziert werden.
- (4) Eine weitere, über die Regelung des Abs. 2 hinausgehende Gebührenreduktion im Falle der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen gem. § 8 der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg ist ausgeschlossen.
- (5) Belegen die Studierenden zusätzliche, über das in der jeweiligen fachspezifischen Anlage zur Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Studiengänge der Leuphana Universität Lüneburg niedergelegte Curriculum hinausgehende Lehrangebote, so können hierfür zusätzliche Gebühren erhoben werden. Die Studierenden sind über im Einzelnen ggfs. anfallende Kosten von der Professional School in geeigneter und transparenter Weise zu informieren.

§ 4 Gebührenhöhe für die Teilnahme an einzelnen Veranstaltungen, Modulen oder Vorkursen

- (1) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem einzelnen Modul eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt
 - a) für ein Modul in dem Studiengang Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) 2.100 €,
 - b) für ein Modul in dem Studiengang Performance Management (MBA) 2.100 €,
 - c) für ein Modul in dem Studiengang Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) 1.200 €,
 - d) für ein Modul in dem Studiengang Sozialmanagement (MSM) 1.000 €,
 - e) für ein Modul in dem Studiengang Sustainability Management (MBA) 1.400 € und
 - f) für ein Modul in dem Studiengang Strategic Management (MBA) 2.400 €, für die Module „Business Lab“ und „Auslandsmodul“ 2.800 €,
 - g) für ein Modul in dem Studiengang Governance and Human Rights (MA) 1.500 €.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an dem studiengangübergreifend angebotenen Modul „Gesellschaft und Verantwortung“ 2.000 €.
- (3) Die Höhe der Gebühr für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung eines in Abs. 1 aufgeführten Studiengangs ist die entsprechende anteilige Modulgebühr, die durch den Anteil der jeweiligen Lehrveranstaltung inkl. Selbstlernzeit im gesamten Modul bestimmt wird.
- (4) Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem Vorkurs eines fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengangs beträgt 860 €. Die Höhe der Gebühren für die Teilnahme an einem BWL-Vorkurs im weiterbildenden Masterstudiengang MBA Sustainability Management beträgt 930 €.

§ 5 Fälligkeit

- (1) Die vollen Gebühren nach § 3 Abs. 1 werden mit der Annahme der Zulassung zu den jeweiligen Studiengängen fällig; sie können in entsprechenden Raten semesterweise nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist entrichtet werden. Die Zahlung der Studentenwerks-, der Studierendenschafts- und der Verwaltungskostenbeiträge bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gebühren nach § 3 Abs. 5 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Lehrangebot fällig; sie sind nach Rechnungstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach § 4 werden mit der verbindlichen Anmeldung zum jeweiligen Modul bzw. Vorkurs oder zur jeweiligen Lehrveranstaltung fällig; sie sind nach Rechnungsstellung durch die Leuphana Universität Lüneburg innerhalb der hierbei festgesetzten Frist zu entrichten.

§ 6 Ausnahmeregelung

Die jeweilige Studiengangsleitung kann in sozialen Härtefällen auf Antrag Gebühren für die Teilnahme an weiterbildenden Masterstudiengängen stunden oder teilweise erlassen. Einem entsprechenden Antrag sind geeignete Nachweise beizufügen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2009 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 16. Dezember 2008. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2011 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 Buchstabe f) sowie § 4 Abs. 3 der Gebührenrichtlinie in der Fassung vom 05. August 2009. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2012 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 19. August 2011. Für Studierende, die vor dem 01. Oktober 2014 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 20. Dezember 2012. Für Studierende, die vor dem 01. Januar 2015 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 03. Juli 2014. Für Studierende, die vor dem 01. Januar 2016 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 der Gebührenordnung in der Fassung vom 03. Juni 2015. Für Studierende, die vor dem 01. Januar 2017 mit dem Studium begonnen haben, gelten weiterhin die Regelungen des § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 der Gebührenordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2015.

